



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER  
WUŠY ŠOLTA

## Allgemeinverfügung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

### über die Möglichkeit nach § 5 Abs. 2 der SARS-CoV-2-EindVO zur Zulassung von begründeten Einzelfällen zum Sportbetrieb auf den öffentlichen und vereinseigenen Sportanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) in der Fassung vom 24.04.2020 ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen untersagt.

Nach § 5 Abs. 2 der SARS-CoV-2 EindV können Ausnahmen von der Untersagung in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden.

Es wird daher die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der **Individualsport** allein oder zu zweit oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist gestattet. Es handelt sich dabei um ein kontaktloses Sporttreiben.

Durch den Vorsitzenden des Vereines bzw. durch einen entsprechenden Bevollmächtigten ist die Nutzung der Sportanlage schriftlich oder elektronisch per E-Mail beim Sicherheitszentrum der Stadt Cottbus/Chóšebuz anzuzeigen.

Die öffentliche Sportanlage oder vereinseigene Sportanlage befindet sich im Freien. Die dazugehörigen Gebäude können betreten werden, wenn es ausschließlich darum geht, ein erforderliches Sportgerät zu holen. Sanitäranlagen und Umkleidekabinen müssen geschlossen bleiben. Motorboote, Segelboote, Surfbretter, Paddelboote, Ruderboote, Stand-Up-Paddeling-Bretter oder anderweitige Sportgeräte dürfen genutzt werden, auch wenn sich diese auf dem Gelände des Vereines befinden. Dies gilt auch für das Bewegen und Reiten von Pferden.

Auch das Kranen und Slippen von Wassersportfahrzeugen auf dem Vereinsgelände ist gestattet.

Zusammenkünfte mehrerer Personen auf einem Vereinsgelände bzw. auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sind nicht gestattet. Es darf zu keiner Gruppenbildung kommen.

Die Abstands- und Hygieneregeln der SARS-CoV-2-EindV müssen zwingend eingehalten und im Bedarfsfall durch den zuständigen Verein oder den Träger der öffentlichen Sportanlage durchgesetzt werden.

Datum  
29.04.2020

Geschäftsbereich/Fachbereich  
GII  
Verwaltungstab

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in  
Thomas Bergner

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon  
0355

Fax  
0355

E-Mail  
Thomas.Bergner@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

Die Nichtbeachtung der Abstands- und Hygieneregeln durch den Verein als Nutzer bzw. Betreiber einer Sport- oder Freizeiteinrichtung als auch für die Individualperson kann straf- und bußgeldrechtlich geahndet werden.

Die Nutzer der Sportanlage sind über die Regelungen der SARS-CoV-2-EindV zu informieren und zu belehren.

Das Beherbergen zu touristischen Zwecken durch das vorübergehende Zurverfügungstellen von Stell- und Liegeplätzen ist nicht gestattet.

Diese Ausnahmegenehmigung ist widerruflich und gilt unabhängig von anderen notwendigen Genehmigungen.

2. Die Möglichkeit der **Erteilung von Einzelgenehmigungen** nach § 5 Abs. 2 der SARS-CoV-2-EindV bleibt davon unberührt.

Dabei sollte aber der folgende Rahmen u.a. beachtet werden:

- a) Der/Die Vorsitzende des Vereines bzw. der/die entsprechende Bevollmächtigte hat die Einzelgenehmigung beim Sicherheitszentrum schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- b) Es muss ein konkreter Trainingsplan, mit festen Trainingsgruppen von max. fünf Sportlern inkl. max. zwei Trainern vorgelegt werden. Aus diesem Trainingsplan sollte sich u.a. ergeben, dass immer dieselben SportlerInnen einer Trainingsgruppe angehören. Diese dürfen nicht ausgetauscht werden.
- c) Es handelt sich dabei um weitestgehend kontaktloses Sporttreiben.
- d) Es ist vorab ein prüffähiges Hygienekonzept zu erstellen, aus welchen sich die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln der SARS-CoV-2-EindV ergibt. Diese müssen zwingend eingehalten und im Bedarfsfall durch den zuständigen Verein oder den Träger der öffentlichen Sportanlage durchgesetzt werden. Die Nichtbeachtung der Abstands- und Hygieneregeln durch den Verein als Nutzer bzw. Betreiber einer Sport- oder Freizeiteinrichtung als auch für die Individualperson kann straf- und bußgeldrechtlich geahndet werden.
- e) Die Unabdingbarkeit des Trainings ist entsprechend darzulegen und glaubhaft zu machen.

#### Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus erhoben werden.

\_\_\_\_  
gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister

i. V. gez. Thomas Bergner